

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen gestalterischen Eignung**

für die Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat Design hat am 11.12.2002 die Neufassung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung für die Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign und Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsordnung) gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.05.1999 erlassen.

Die Neufassung wurde von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am 23.04.2003 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Prüfungsverfahren
- § 6 Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung
- § 10 Geltung
- § 11 Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Beisitzer, Kandidaten usw. jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen; es versteht sich von selbst, daß alle Funktionsbezeichnungen an der Hochschule sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form verwandt werden.

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für einen der Studiengänge Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam setzt gemäß § 14 Abs. 4 der Bachelorprüfungsordnung und § 3 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll der Studienbewerber nachweisen, daß er eine studiengangbezogene gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten läßt.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung

(1) Für Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird vom Fachbereich Design ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung durchgeführt. Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland getroffen wurden, werden bei einem Hochschulwechsel und bei der Anrechnung von Studienzeiten anerkannt. Näheres regelt die Prüfungsordnung. Soweit Studienbewerber Feststellungen einer studiengangbezogenen gestalterischen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Design im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung durchzuführen ist.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 soll jährlich ein- bis zweimal stattfinden. Der genaue Termin wird vom Prüfungsausschuß des Fachbereichs Design festgelegt und rechtzeitig durch Aushang, in der Presse und hochschuleigenen Veröffentlichungen bekanntgegeben.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an die Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.

(4) Bei der Bewerbung ist der beantragte Studiengang anzugeben.

§ 3 Kommissionen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Fachhochschule Potsdam mehrere Kommissionen mit mindestens 3 Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der Kommissionen richtet sich nach der Bewerberzahl.

(2) Jeder Kommission gehören in der Regel zwei Professoren an. Für jedes gewählte Mitglied soll ein Vertreter gewählt werden. Prüfungsberechtigt sind alle in den Studiengängen des Fachbereichs Design Lehrenden.

(3) Den Vorsitz der Kommission führt ein von den Mitgliedern der Kommission gewählter Professor.

(4) Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung gliedert sich in:

1. Präsentation einer Hausarbeit gemäß § 5, Satz 2 verbunden mit einem Gespräch vor der zuständigen Kommission, gemäß § 3;
2. Vorlage von maximal 10 Arbeitsproben der jüngsten Zeit auf Verlangen der Kommission.

(2) Als Arbeitsproben werden zugelassen:

1. Bildmaterial bis zum Format DIN A0
2. Videokassetten- und Diapräsentationen
3. Computerdarstellungen mit handelsüblichen Anwendungsprogrammen
4. dreidimensionale Anschauungsobjekte, die unter den gegebenen räumlichen Voraussetzungen und der gegebenen Prüfungszeit aufgebaut, präsentiert und abgebaut werden können.

(3) Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung findet in den Einrichtungen der Hochschule statt.

§ 5 Prüfungsverfahren

Zur Prüfung werden Studienbewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 und 4 erfüllen. Das Thema der Hausarbeit ist fünf Wochen vor dem Einladungstermin der Eignungsprüfung festzulegen, und wird nach Eingang der Bewerbung versandt. Das Thema der Hausaufgabe beschließt die Prüfungskommission. Es liegt im Ermessen der Prüfungskommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

§ 6 Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung

(1) Die studiengangbezogene gestalterische Eignung des Bewerbers zur Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign wird durch die Präsentation der Hausaufgabe und gegebenenfalls der 10 Arbeitsproben gemäß § 5 Abs. 2 festgestellt.

(2) Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem, das folgenden Kriterien zugeordnet ist:

Max. Punktzahl

1. Darstellung eigener Ideen	3
2. Abstraktionsfähigkeit	3
3. Kreativität	3
4. Technik, Handwerk	3
5. Kommunikative Fähigkeiten	3
6. designspezifische Begabung	3
	Summe
	18

In jedem Kriterium muß mindestens 1 Punkt erreicht werden. Die gestalterische Eignung wird zuerkannt, wenn insgesamt mindestens 9 Punkte erreicht wurden.

(3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die, Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die erreichte Punktzahl die Grundlage für die Auswahl nach Leistung. Dazu werden die Punkte entsprechend § 14 der Diplomprüfungsordnung bzw. der Bachelorprüfungsordnung in Noten umgerechnet.

Diese Note tritt im Vergabeverfahren an die Stelle der Abiturnote.

Punkte	Prozent	Note	verbal
18	100	1,0	sehr gut
17	94	1,3	"
16	88	1,5	"
15	83	2,0	gut
14	77	2,3	"
13	72	2,5	"
12	66	3,0	befriedigend
11	61	3,3	"
10	55	3,5	"
9	50	4,0	ausreichend
8 und darunter			nicht ausreichend

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommissionen, der Name des Studienbewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem Studienbewerber von den Vorsitzenden der Kommissionen schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung

Die Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen gestalterischen Eignung ist in der Regel nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

**§ 10
Geltung**

Die Feststellung der gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den

sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine

Potsdam, 23.04.2003